

Förderbekanntmachung



Gemeinsamer
Bundesausschuss
Innovationsausschuss

**des Innovationsausschusses beim
Gemeinsamen Bundesausschuss zur
themenspezifischen Förderung von
Versorgungsforschung gemäß § 92a Absatz 2
Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
(SGB V): Forschungsprojekte zur
Weiterentwicklung der Versorgung in der
gesetzlichen Krankenversicherung**

Vom 19. Oktober 2018

1 Förderzweck, Rechtsgrundlage

1.1 Förderzweck

Die Versorgung im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung muss kontinuierlich weiterentwickelt werden, um für alle Patientinnen und Patienten eine flächendeckende und gut erreichbare, bedarfsgerechte medizinische Versorgung auf hohem Niveau sicherzustellen. Besondere Herausforderungen hierbei sind u. a. die demografische Entwicklung, namentlich die Zunahme älterer und hochbetagter Patientinnen und Patienten mit chronischen und Mehrfacherkrankungen sowie Einschränkungen und Pflegebedürftigkeit. Weitere Herausforderungen liegen in der Umsetzung neuer Möglichkeiten der Behandlung im Versorgungsalltag und darin, eine sektorenübergreifende Versorgung einschließlich geeigneter Schnittstellen zu Prävention, Rehabilitation und Pflege zu ermöglichen. Zudem sind unterschiedliche Versorgungssituationen in Ballungsräumen, strukturschwachen Regionen und ländlichen Regionen zu berücksichtigen. Um die hierfür notwendigen Innovationen für die Versorgung zu entwickeln und zu erproben, hat der Gesetzgeber den Innovationsfonds geschaffen. Mit dem Innovationsfonds sollen sowohl neue Versorgungsformen als auch Versorgungsforschung gefördert werden.

Die Versorgungsforschung hat die Aufgabe, wissenschaftliche Grundlagen für Lösungen zur Gestaltung, Organisation und Finanzierbarkeit des Gesundheitswesens zu schaffen. Versorgungsforschung wird hier verstanden als die wissenschaftliche Untersuchung der Versorgung des Einzelnen und der Bevölkerung mit gesundheitsrelevanten Produkten und Dienstleistungen unter Alltagsbedingungen. Versorgungsforschung bezieht sich auf die Wirklichkeit der medizinischen Versorgung.

Ziel dieses Förderangebotes ist es, Projekte im Bereich der Versorgungsforschung zu fördern, die auf einen Erkenntnisgewinn zur Weiterentwicklung der bestehenden Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung ausgerichtet sind und ein hohes Verwertungspotenzial für die Versorgungspraxis erkennen lassen. Die Forschungsprojekte sollen Erkenntnisse liefern, die vom Gemeinsamen Bundesausschuss in seine Richtlinien zur Gestaltung der Versorgung übernommen werden können oder dem Gesetzgeber als Grundlage für strukturelle Veränderungen des gesetzlichen Rahmens dienen können.

In dieser Förderwelle veröffentlicht der Innovationsausschuss zwei Förderbekanntmachungen: Die Förderung im Rahmen dieser Förderbekanntmachung ist themenspezifisch (siehe Nummer 2). Parallel wurde eine themenoffene Förderbekanntmachung veröffentlicht

(<https://innovationsfonds.g-ba.de/versorgungsforschung/foerderbekanntmachung-versorgungsforschung-zum-themenoffenen-bereich.19>).

Eine Förderung von Projekten, deren konzeptioneller Ansatz bereits Gegenstand von anderen durch den Innovationsausschuss geförderten Projekten ist, ist nicht vorgesehen.

Eine Übersicht über die geförderten Projekte ist auf der Internetseite des Innovationsausschusses veröffentlicht: <https://innovationsfonds.g-ba.de/projekte/>.

Der Innovationsausschuss hat zeitgleich zur vorliegenden Förderbekanntmachung weitere Förderbekanntmachungen zur themenspezifischen und themenoffenen Förderung von neuen Versorgungsformen zur Weiterentwicklung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 92a Absatz 1 SGB V) sowie zur Förderung von wissenschaftlichen

Begleitungen von bestehenden Selektivverträgen nach den §§ 73c und 140a SGB V in der am 22. Juli 2015 geltenden Fassung (§ 92a Absatz 2 Satz 3 SGB V) veröffentlicht:

- <https://innovationsfonds.g-ba.de/versorgungsformen/foerderbekanntmachung-neue-versorgungsformen-zum-themenoffenen-bereich.17>
- <https://innovationsfonds.g-ba.de/versorgungsformen/foerderbekanntmachung-neue-versorgungsformen-zum-themenspezifischen-bereich.18>
- <https://innovationsfonds.g-ba.de/versorgungsforschung/foerderbekanntmachung-zur-evaluation-von-selektivvertraegen.21>

1.2 Rechtsgrundlage

Der Innovationsausschuss beim Gemeinsamen Bundesausschuss gewährt Mittel zur Förderung der Versorgungsforschung auf der Grundlage der §§ 92a und 92b SGB V. Die Förderung erfolgt unter Berücksichtigung der weiteren Vorschriften des SGB V, der Vorschriften zum Verwaltungsverfahrensrecht gemäß dem Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X), der Verfahrensordnung des Innovationsausschusses (<https://innovationsfonds.g-ba.de/innovationsausschuss/verfo/>) sowie in entsprechender Anwendung der Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung (SVHV), insbesondere § 17 SVHV. Zudem gilt das Wirtschaftlichkeitsgebot gemäß § 12 SGB V.

Soweit wirtschaftlich tätige Antragsteller gefördert werden, erfüllt die Förderung nach dieser Förderbekanntmachung die Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der EU-Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“ – AGVO, ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) und ist demnach im Sinne von Artikel 107 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union freigestellt.

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen gemäß Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a und b AGVO keine Einzelbeihilfen gegeben werden.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Der Innovationsausschuss beim Gemeinsamen Bundesausschuss entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der jährlich verfügbaren Fördermittel.

2 Gegenstand der Förderung

Es werden Forschungsprojekte gefördert, die auf einen Erkenntnisgewinn zur Verbesserung der bestehenden Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung ausgerichtet sind.

Die Forschungsprojekte müssen sich auf eines der nachfolgenden Themenfelder beziehen. Dabei ist zu beachten, dass übergreifend und für alle Themenfelder besondere Projektstrukturen und -elemente vorgesehen werden können. Hierzu zählen u. a. Elemente der Digitalisierung oder Patient-Empowerment-Strukturen. Es wird eine angemessene Berücksichtigung von geschlechts- und altersgruppenspezifischen Aspekten ebenso erwartet

wie die angemessene Einbindung von Fragestellungen zur Versorgung von Menschen mit Migrationshintergrund sowie sozial benachteiligter Gruppen.

Themenfeld 1: Stärkung der gesundheitlichen Versorgung in der Pflege und Transparenz über die pflegerische Versorgungsqualität

Bei der gesundheitlichen Versorgung pflegebedürftiger Menschen ist hohe Aufmerksamkeit bezüglich der besonderen Erfordernisse, die sich aus den individuellen Lebensumständen und körperlichen Voraussetzungen dieser Menschen ergeben, unerlässlich.

In dem Themenfeld werden Forschungsprojekte gefördert, die eine Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung nach dem Fünften Sozialgesetzbuch in den verschiedenen Bereichen von Pflege und eine größere Transparenz hinsichtlich der dafür erforderlichen Versorgungsprozesse und des Personals zum Ziel haben. Entsprechende organisatorische, technische sowie personelle Analysen und Konzepte sind dabei so aufeinander abzustimmen, dass sie die Lebenssituation Pflegebedürftiger in der Phase der gesundheitlichen Versorgung berücksichtigen und ihre tatsächlichen Bedürfnisse einbeziehen, um so ihre Lebensqualität zu verbessern. Ebenfalls von großem Forschungsinteresse ist die Stärkung und Entlastung pflegender Angehöriger im Versorgungsgeschehen pflegebedürftiger Menschen.

Themenfeld 2: Barrierefreiheit und Verbesserung der Situation von Menschen mit Assistenzbedarf und deren Angehörigen in der Gesundheitsversorgung

In diesem Themenfeld werden solche Forschungsprojekte gefördert, in denen Konzepte entwickelt werden, die Menschen mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen einen gleichberechtigten Zugang zu und eine barrierefreie Teilhabe an der jeweils erforderlichen gesundheitlichen Versorgung ermöglichen. Dabei sind die mannigfachen Barrieren, die sich aus unterschiedlichen chronischen Erkrankungen und Behinderungen ergeben, zu berücksichtigen und zu erforschen und die daraus resultierenden Erfordernisse der Gesundheitsversorgung darzustellen.

Ein potenzielles Forschungsinteresse kommt in diesem Zusammenhang präventiven Versorgungsansätzen sowohl für Menschen mit Assistenzbedarf als auch deren Angehörigen und Personen für die erforderliche Assistenz zu.

Ein weiterer inhaltlicher Schwerpunkt kann in diesem Themenfeld auch auf die Besonderheiten der Gesundheitsversorgung dieser Patientengruppen im ländlichen Raum gelegt werden.

Bei der Beantragung von Investitionen ist auf die entsprechende Förderfähigkeit zu achten (siehe dazu auch Vorgaben in den Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-IF)).

Themenfeld 3: Aufbereitung und Verknüpfung von Gesundheitsdaten aus verschiedenen Quellen zur Verbesserung der Patientenversorgung

Im deutschen Gesundheitswesen liegen vielfältige gesundheitsrelevante Daten vor. Eine wesentliche Herausforderung im Zuge der Digitalisierung im Gesundheitswesen ist es, die Nutzungspotenziale zur Verbesserung der Versorgung durch die Aufbereitung und Integration unterschiedlicher gesundheitsrelevanter Daten zu erschließen.

a) Verknüpfung von Gesundheitsdaten auf Ebene der Patientin/des Patienten

In diesem Themenfeld werden Forschungsprojekte gefördert, die gesundheitsbezogene Daten aus verschiedenen Quellen aufbereiten und zusammenführen, um diese auf Fallebene in der Versorgungspraxis nutzbar zu machen. Die verknüpften Datenbestände sollen allein den Leistungserbringern und/oder Versicherten zur Nutzung zur Verfügung stehen.

Die Ansätze sollen über die geplanten Inhalte der elektronischen Patientenakte hinausgehen und den Nutzen im Einsatz der verschiedenen Gesundheitsdaten mit dem Ziel der Entwicklung konkreter, handlungsrelevanter Ansätze zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung analysieren. Dabei sollen auch Hindernisse und Risiken der Datenverknüpfung beleuchtet werden. In den Projekten können beispielsweise Routedaten der Krankenkassen, Daten aus Praxis- oder Krankenhausinformationssystemen sowie Gesundheitsdaten aus Mobile Health Anwendungen von Versicherten einbezogen, verknüpft und integriert werden. Die verknüpften Datenbestände sollen interoperabel und dynamisch sein und die Datenhoheit des Versicherten wahren. Wenn möglich, sollen sie auch leistungserbringer- und sektorenübergreifend nutzbar sein.

b) Verknüpfung von Gesundheitsdaten auf Populationsebene

In diesem Themenfeld werden Projekte gefördert, die Ansätze entwickeln, um Daten aus verschiedenen Datenquellen miteinander zu verknüpfen, aufzubereiten und auszuwerten. Im Mittelpunkt dieses Themenfeldes steht dabei die Zusammenführung von (Forschungs-) Primärdaten (z. B. aus konventionellen epidemiologischen Studien, Registern) und/oder Sekundärdaten (z. B. Routedaten der GKV) zum einen zur Analyse von Versorgungsgeschehen und Therapieeffekten und zum anderen zur Entwicklung von Therapie- und Versorgungsansätzen. Dabei sollen Verfahren zur technischen und rechtssicheren Umsetzung (insbesondere zur Wahrung der Datenhoheit bei den Patientinnen/Patienten) aufgezeigt werden. Die Limitationen der jeweiligen Datenquellen sind zu berücksichtigen.

Bitte beachten Sie die besonderen Hinweise zur Nutzung von E-Health-Lösungen/Telemedizinischen Standards in Nummer 5.4 in dieser Förderbekanntmachung sowie im Leitfaden für die Erstellung von Anträgen zu dieser Förderbekanntmachung.

Themenfeld 4: Einfluss evidenzbasierter Gesundheitsinformationen für Patientinnen und Patienten auf die Versorgung

In diesem Themenfeld werden Forschungsprojekte gefördert, die untersuchen, welchen Einfluss evidenzbasierte Informationen auf die Kommunikation zwischen Patientinnen bzw. Patienten und Gesundheitsprofessionen sowie auf die Gesundheitskompetenz und das Selbstmanagement der Patientinnen und Patienten haben.

Neben der Erforschung der Zusammenhänge sollen in den Projekten insbesondere auch Faktoren identifiziert werden, die für eine nutzenstiftende und zielgruppenspezifische Kommunikation evidenzbasierter Gesundheitsinformationen zu beachten sind. Außerdem soll untersucht werden, welche Hemmnisse und fördernde Faktoren für die Integration von evidenzbasierten Gesundheitsinformationen in die Versorgung existieren und wie diese überwunden bzw. verstärkt werden können.

Themenfeld 5: Umsetzung und Evaluation der Akten nach § 291a SGB V (ePA)

Für den Einsatz einer elektronischen Patientenakte (ePA) sind durch die Gesellschaft für Telematik (gematik) bis zum 21. Dezember 2018 gemäß § 291a Absatz 5c SGB V die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Auf der Grundlage der hierbei verwendeten Spezifikationen können im Anschluss geeignete technische Umsetzungen in der Versorgungsroutine eingesetzt werden.

Es sollen Projekte gefördert werden, die geeignet sind, die Einführung einer umfassenderen Nutzung einer ePA durch wissenschaftliche Forschung zu begleiten. Hierbei sollen im Sinne der Versorgungsforschung insbesondere die versorgungsbezogenen und medizinischen Aspekte der Umsetzung in den Blick genommen werden. Es sind sowohl Projekte zu Fragen des Zugangs und der Akzeptanz denkbar, wie auch solche zum Verhältnis der ePA zu bereits bestehenden Dokumentations- und Kommunikationswegen in der medizinischen Versorgung. Gefördert werden können nur Projekte, die eine durch die gematik zugelassene ePA verwenden. Die Zulassung durch die gematik muss spätestens zum Projektstart vorliegen.

Nicht gefördert werden insbesondere:

- Projekte, an deren Ergebnisse Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft ein unmittelbares wirtschaftliches Interesse haben;
- klinische Studien zum Wirksamkeitsnachweis (efficacy) von Arzneimitteln, Medizinprodukten, Behandlungen und operativen Verfahren;
- Studien im Kontext eines Konformitätsbewertungsverfahrens für Medizinprodukte bzw. einer Leistungsbewertungsprüfung für In-vitro-Diagnostika;
- Studien zur frühen Nutzenbewertung gemäß dem Arzneimittelmarktneuordnungsgesetz;
- Studien zur Erprobung einer neuen Untersuchungs- und Behandlungsmethode nach § 137e SGB V;
- Forschung und Entwicklung zu Produktinnovationen;
- separate Metaanalysen und Reviews, die nicht Teil eines darauf aufbauenden Forschungsprojekts sind;
- Projekte, die zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits aus öffentlichen Mitteln gefördert werden.

3 Förderempfänger

Antragsberechtigt sind insbesondere staatliche und nicht-staatliche Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen.

4 Förderkriterien

4.1 Verbesserung der Versorgung

Das beantragte Forschungsprojekt muss auf einen Erkenntnisgewinn zur Verbesserung der bestehenden Versorgung ausgerichtet sein im Hinblick auf:

- konkrete Verbesserung der Versorgungsqualität und/oder Versorgungseffizienz,
- Behebung von Versorgungsdefiziten in der gesetzlichen Krankenversicherung,
- besondere Nähe zur praktischen Patientenversorgung.

Der Beitrag zur Verbesserung der Versorgung ist plausibel darzulegen.

4.2 Qualifikation und Vorerfahrung der Antragsteller

Die Antragsteller müssen einschlägige Erfahrungen und Vorarbeiten in der Versorgungsforschung sowie den jeweiligen zu bearbeitenden Fragestellungen vorweisen. Diese sind durch entsprechende Publikationen nachzuweisen. Die für die Zielerreichung des beantragten Projekts erforderlichen Partner in Wissenschaft und Praxis sind bereits bei der Erstellung des Projektantrags zu beteiligen.

4.3 Methodische und wissenschaftliche Qualität

Voraussetzung für die Förderung ist die hohe methodische und wissenschaftliche Qualität des beantragten Forschungsprojekts. Das Vorhandensein der hierfür erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen muss im Antrag belegt werden. Bei der Projektplanung muss der national und international vorhandene Stand der Forschung adäquat berücksichtigt werden. Bei multizentrischen Studien sind funktionierende Organisationsstrukturen wie z. B. ein koordinierendes Projektmanagement und Maßnahmen zur Qualitätssicherung erforderlich.

4.4 Verwertungspotenzial

Die zu erwartenden Ergebnisse müssen ein hohes Verwertungspotenzial aufweisen. Sie müssen für die Analyse und/oder Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung von Versicherten, zur Weiterentwicklung der klinischen Praxis und/oder zu strukturellen und organisatorischen Verbesserungen genutzt werden können. Die geplante Verwertung, der Transfer der Ergebnisse in die Praxis sowie Strategien zur nachhaltigen Umsetzung müssen bereits in der Konzeption des beantragten Projekts adressiert und auf struktureller und prozessualer Ebene beschrieben werden.

4.5 Machbarkeit des Projekts in der Laufzeit

Die für die Erreichung der Projektziele und zur Umsetzung des Projekts gegebenenfalls notwendigen Partner müssen benannt werden, sofern dem nicht zwingende Gründe (z. B. vergaberechtliche Anforderungen) entgegenstehen. Der Arbeits-, Zeit- und Meilensteinplan muss realistisch und in der Laufzeit des Projekts durchführbar sein. Die Erreichbarkeit angestrebter Fallzahlen muss im Antrag plausibel dargelegt werden. Strukturen und Prozesse des Projekts sind zu beschreiben.

4.6 Angemessenheit der Ressourcen- und Finanzplanung

Die beantragten Mittel zur Projektdurchführung müssen angemessen und notwendig sein.

5 Fördervoraussetzungen

5.1 Datenschutzrechtliche Standards

Die Antragsteller sind verpflichtet, einschlägige datenschutzrechtliche Bestimmungen einzuhalten.

5.2 Ethische und wissenschaftliche Standards

Die Antragsteller sind verpflichtet, ethische und wissenschaftliche Standards einzuhalten. Die entsprechenden Standards sind im Leitfaden zu dieser Förderbekanntmachung näher spezifiziert:

https://innovationsfonds.g-ba.de/downloads/media/119/2018-10-19_Leitfaden_VSF_2019.pdf.

5.3 E-Health-Lösungen/Telemedizin

Es sind insbesondere die Regelungen zum Interoperabilitätsverzeichnis nach § 291e Absatz 10 SGB V sowie für das Projekt relevante Festlegungen nach § 291d SGB V zu berücksichtigen. Die Kompatibilität mit der Telematikinfrastuktur sowie der Einsatz anwendungsbezogener offener Schnittstellen ist zu gewährleisten. Weitere relevante Regelungen der §§ 291a ff. SGB V sowie Erläuterungen hierzu sind dem Leitfaden (https://innovationsfonds.g-ba.de/downloads/media/119/2018-10-19_Leitfaden_VSF_2019.pdf) zu dieser Förderbekanntmachung zu entnehmen.

5.4 Zugänglichkeit und langfristige Sicherung von Forschungsdaten und -ergebnissen

Die Antragsteller sind verpflichtet, eine umfassende Transparenz in der Berichterstattung sicherzustellen. Hierzu gehört eine ergebnisunabhängige Publikation. Die Forschungsergebnisse, die im Rahmen dieser Förderung entstehen, sollen möglichst als Open-Access-Veröffentlichung publiziert werden. Forschungsdaten sollen (digital, unter Wahrung der Rechte Dritter, insbesondere Datenschutz, Urheberrecht) zur Nachnutzung bereitgestellt werden (siehe hierzu auch weitere Angaben in den Allgemeinen Nebenbestimmungen zu dieser Förderbekanntmachung).

5.5 Evaluierende Maßnahmen

Die Förderempfänger sind verpflichtet, sich an möglichen übergreifenden evaluierenden Maßnahmen gemäß § 92a Absatz 5 SGB V zu beteiligen und Informationen für die Bewertung des Erfolgs der Förderung im Rahmen des Innovationsfonds bereitzustellen.

Entsprechende Eigenerklärungen der Antragsteller sind dem Antrag beizufügen.

6 Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderungen können im Wege einer Projektförderung als Zuwendungen in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse gewährt werden.

Projekte können in der Regel für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren gefördert werden.

Förderfähig ist der projektbedingte Mehraufwand, wie Personal- und Sachmittel (u. a. Verbrauchs- und Reisemittel), die nicht der Grundausstattung des Antragstellers zuzurechnen sind. Weiterhin sind Ausgaben förderfähig, die unmittelbar für die Umsetzung des Forschungsprojekts unabdingbar und wirtschaftlich im Verhältnis zu dem geförderten Versorgungsforschungsprojekt sind.

Zur Deckung der mit dem Förderzweck zusammenhängenden Ausgaben für Infrastrukturleistungen können pauschal bis zu 25 % der beantragten Personalausgaben geltend gemacht werden.

Bemessungsgrundlage sind die förderfähigen projektbezogenen Ausgaben, die individuell bis zu 100 % gefördert werden können.

7 Sonstige Förderbestimmungen

Die zum Förderbescheid verpflichtenden Bestimmungen sind in den Allgemeinen Nebenbestimmungen niedergelegt:

https://innovationsfonds.g-ba.de/downloads/media/128/2018-10-19_ANBest-IF.pdf.

Der Innovationsausschuss kann im Förderbescheid Ausnahmen von den Allgemeinen Nebenbestimmungen erlassen und weitere besondere Nebenbestimmungen individuell festlegen.

Im Übrigen gelten für die Bewilligung und Auszahlung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Förderung die Verfahrensordnung des Innovationsausschusses sowie die Regelungen des SGB X (§§ 31 ff.). Diese Regelungen finden auch bei einer gegebenenfalls erforderlichen Aufhebung des Förderbescheids oder bei Rückforderung der gewährten Förderung Anwendung.

8 Verfahren

8.1 Einschaltung eines Projektträgers, Antragsunterlagen und sonstige Unterlagen

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat der Innovationsausschuss folgenden Projektträger beauftragt:

DLR Projektträger
– Bereich Gesundheit –
Heinrich-Konen-Straße 1
53227 Bonn
Telefon: 0228-3821-1210
Telefax: 0228-3821-1257
Internet: www.dlr-pt.de
E-Mail: innovationsfonds-versorgungsforschung@dlr.de

Beratungs-Hotline für die Antragstellung: 0228-3821-1020

Es wird empfohlen, zur Beratung mit dem Projektträger Kontakt aufzunehmen. Weitere Informationen und Erläuterungen sind dort erhältlich.

8.2 Angebot einer Informationsveranstaltung

Förderinteressenten wird die Möglichkeit geboten, an einer Informationsveranstaltung in Form eines Web-Seminars teilzunehmen. In diesem Seminar werden der Inhalt der

Förderbekanntmachung sowie Prozess und Verfahren der Antragstellung erläutert. Informationen zu diesem Web-Seminar sind online hier erhältlich:

https://innovationsfonds.g-ba.de/downloads/media/131/2018-10-19_Ankuendigung_Webinar_VSF_2019.pdf.

8.3 Bewertungsverfahren

Die vollständigen Anträge sind dem Projektträger

bis spätestens 19. Februar 2019, 12.00 Uhr

in elektronischer Form vorzulegen. Der Antrag wird durch die vorgesehene Gesamtprojektleitung eingereicht.

Die Einreichung erfolgt elektronisch über das Internet-Portal (https://secure.pt-dlr.de/ptoutline/app/vsf1_2019). Dort ist ein Datenblatt hinterlegt, in dem insbesondere die Gesamtprojektleitung sowie weitere Projektbeteiligte zu benennen sind. Des Weiteren ist dort eine Kurzbeschreibung des Projekts zu erstellen und der Antrag elektronisch zu übermitteln. Eine genauere Anleitung findet sich im Portal. Eine Vorlage per E-Mail oder Telefax ist nicht möglich.

Anträge, die nach dem oben angegebenen Zeitpunkt eingehen, können in der Regel nicht mehr berücksichtigt werden. Verbindliche Anforderungen an Anträge sind in dem Leitfaden zu dieser Förderbekanntmachung niedergelegt:

https://innovationsfonds.g-ba.de/downloads/media/119/2018-10-19_Leitfaden_VSF_2019.pdf.

Anträge, die den in dieser Förderbekanntmachung oder im Leitfaden dargestellten Anforderungen nicht genügen, können ohne weitere Prüfung abgelehnt werden. Dabei darf für die Anträge ein Umfang von **maximal 20 DIN-A4-Seiten** (Arial, Schriftgrad 11, 1,5-zeilig) zuzüglich Anlagen nicht überschritten werden.

Die eingegangenen Anträge müssen den Gegenstand der Förderung (siehe Nummer 2) und die Fördervoraussetzungen (siehe Nummer 5) erfüllen. Sie werden entsprechend der in Nummer 4 benannten Kriterien unter Einbeziehung des Expertenbeirats des Innovationsausschusses bewertet. Nach abschließender Antragsprüfung entscheidet der Innovationsausschuss über die Förderung.

Das Bewertungsergebnis wird den Interessenten schriftlich mitgeteilt.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Rückgabe von eingereichten Anträgen und evtl. weiterer vorgelegter Unterlagen. Für die Erstellung der Anträge wird keine Aufwandsentschädigung gewährt.

9 Inkrafttreten

Die Förderbekanntmachung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Internet auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses am 19. Oktober 2018 in Kraft.

Berlin, den 19. Oktober 2018

Innovationsausschuss beim Gemeinsamen Bundesausschuss
gemäß § 92b SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken